

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist:

- die Berechtigung zur Nutzung der von der KG errichteten 9 Loch-Anlage (sog. Kurzplatz), der Übungsanlagen und der zur Anlage gehörigen Baulichkeiten und
- die Nutzung von Anlagen Dritter zu den durch die KG im Rahmen von Kooperationsverträgen vereinbarten Sonderkonditionen.

1.2. Die Kooperationsverträge können von der KG jederzeit geändert, aufgehoben oder neu begründet werden, ohne dass es einen Anspruch auf den Fortbestand einzelner Kooperationen oder Konditionen gibt.

2. Dieser Vertrag ist unter Einbeziehung und Anerkennung der dem/der NI und NB vor Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gegebenen und darüber hinaus in den Geschäftsräumen der KG aushängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen worden.

3. Nutzungsberechtigte

3.1. Nutzungsberechtigte (NB) sind diejenigen natürlichen Personen, die im Stammdatenblatt dieses Vertrages hinterlegt sind. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

4. Inhalt der Nutzungsberechtigung

4.1. Die Nutzungsberechtigung berechtigt den/die NB zur Nutzung der in Ziff. 1.1 genannte Anlagenbestandteile. NB der Mitgliedschaft „Premium“ sind darüber hinaus berechtigt, 1x 18 Loch oder 2x 9 Loch auf der 18 – Loch Anlage zu spielen (Platzreife vorausgesetzt). Die Nutzung aller Anlagen erfolgt unter Einhaltung der jeweils gültigen Spiel-, Wettspiel-, Platz- und Hausordnungen sowie gemäß den Regeln des Deutschen Golfverbandes. Der/Die NB hat/haben in Ausübung Ihrer Nutzungsberechtigung die Etikette zu befolgen.

4.2. Die Nutzungsberechtigung kann temporär eingeschränkt werden, sofern die KG und / oder der GCSL e.V. Turniere veranstaltet und der/die NB an diesen nicht teilnimmt. Weitere temporäre Einschränkungen können sich darüber hinaus aufgrund von wetterbedingten oder durch Instandhaltung bedingten Platzsperrungen oder auch durch Mitbenutzung der Golfanlage durch Dritte, denen die KG dies gestattet hat, ergeben. Zudem ist die KG berechtigt, nach ihrem Ermessen die Golfanlage aus- oder umzubauen. In allen vorgenannten Fällen stehen dem/den NI keine Minderungsrechte, auch nicht anteilig, zu.

4.3. Bei der Nutzung der durch dritte betriebene Anlagen sind die dort geltenden Nutzungsbedingungen i.V. m. den vereinbarten Sonderkonditionen zu befolgen.

4.4. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die NI sämtliche ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, insbesondere die Nutzungsgebühr für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus an die KG gezahlt hat; vgl. Ziff. 6 dieses Vertrages.

5. Gewährleistung

5.1. Der/Die NB hat darauf zu achten, dass weder andere Personen noch fremde Gegenstände beschädigt werden. Der/Die NB haftet in jedem Fall für alle Schäden, die von ihm, seinen Familienmitgliedern oder Gästen schuldhaft verursacht werden. Der/Die NB ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 3.000.000,00 (i.W. drei Millionen Euro) pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufrecht zu erhalten.

5.2. Die Benutzung der Golfanlage und allen zugehörigen Baulichkeiten und Einrichtungen durch den/die NB erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die der/die NB in Ausübung seiner Nutzungsberechtigung erleidet, haftet die KG nur, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter bzw. ihre Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben oder eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des/die NB durch die KG, ihre gesetzlichen Vertreter bzw. ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist.

6. Datenschutz

Die KG ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung notwendigen persönlichen Daten des/der NB zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die vertragliche Leistung der KG umfasst die gesamte Nutzung der durch die KG betriebenen Anlage(n) als auch die Turnier- und Veranstaltungsabwicklung. Unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden Ihre personenbezogenen Daten dabei in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und externen Dienstleistern verarbeitet. Eine genaue

Aufstellung der betroffenen Daten, sowie der beteiligten Verarbeiter finden Sie in der Datenschutzerklärung der KG, die in der jeweils aktuellen Fassung Gegenstand des Vertrages ist.

7. **Beginn und Dauer des Nutzungsvertrages, Kündigung, Vertragsübergang**

- 7.1. Der Vertrag beginnt mit dem Datum des digitalen Vertragsabschlusses des NB. Dieser erfolgt durch Auswahl einer der 2 Vertragsoptionen und Entrichtung der ersten Jahresnutzungsgebühr im Checkout Prozess unter Bestätigung der AGB, des Vertragstextes und der Datenschutzbestimmung durch den/die NB.
- 7.2. Der Vertrag ist unbefristet und kann jährlich bis zum Stichtag – 30.09. – zum Jahresende gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nach dem 30.09. so wird die Kündigung zum 30.12. des Folgejahres wirksam. Wird der Nutzungsvertrag unterjährig gekündigt, so findet eine (anteilige) Erstattung der Jahresnutzungsgebühr nicht statt.
- 7.3. Die Gegenleistung der -ungekündigten- Folgejahre wird als Jahresnutzungsgebühr jeweils zum Jahreswechsel in Rechnung gestellt und ist bis Ende Januar zu entrichten. Vor vollständiger Bezahlung besteht kein Nutzungs- bzw. Spielrecht auf der Anlage.

8. **Nutzung des Meisterschaftsplatzes – Premium Mitgliedschaft**

Die Nutzung der 18-Loch Anlage ist jeweils während der aktiven Saison in Anspruch zu nehmen und ist nicht auf das folgende Jahr übertragbar. Für das Vorliegen einer Spielberechtigung (Platzreife) ist der NB verantwortlich hat kein Erstattungsrecht (auch nicht anteilig), sollte sie nicht vorliegen.

9. **Zusatzleistungen**

- 9.1. Sämtliche Zusatzleistungen (Garderobenschränke, Caddyschränke etc.) können im Sekretariat mündlich gebucht werden. Preisänderungen durch die KG werden zum Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr bestimmt. Eine Kündigung für das Folgejahr muss spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres eingehen. Wird eine Zusatzleistung unterjährig gekündigt, so findet eine Erstattung des Jahresbetrages nicht statt.
- 9.2. Es wird darauf hingewiesen, dass die KG für den Inhalt der gemieteten Schränke/Boxen keine Haftung übernimmt. Bitte stellen Sie daher sicher, mögliche Schäden über Ihre Hausratsversicherung abzudecken. Die KG ist zudem berechtigt, die Mieter der E-Trolley Schränke zur Teilnahme an stattfindenden Elektronik-Checks zu verpflichten und weist nochmal auf die Verpflichtung in Ziff. 4.1 hin.

10. **Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.
- 10.3. Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Vertragspartner sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der, für Orsingen-Nenzingen zuständigen Gerichte vereinbart. Erfüllungsort ist Orsingen-Nenzingen.

Orsingen-Nenzingen, «DATESTR»



Hubertus Graf Douglas
-pers. haft. Gesellschafter der DPV-



Judith Rump
-Geschäftsleitung-

.....
Datum, Ort

.....
«VORNAME» «NAME» NB